

Befreiungsrecht von Tierärzten von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV)

von Jan Horn

Als Angehörige der verkammerten Freien Berufe können sich approbierte Tierärzte zugunsten einer Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Seit Ende 2012 muss dieser Befreiungsantrag jedoch bei einem Beschäftigungswechsel wiederholt gestellt werden. Was das bedeutet und wer davon betroffen ist, wird hier erläutert.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit seinen Entscheidungen vom 31. Oktober 2012 das Befreiungsrecht der verkammerten Freien Berufe grundsätzlich umgestaltet. Die Grundaussagen des BSG lassen sich in zwei Kernthesen zusammenfassen:

- I. Die Rechtswirkung einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB* VI ist im Sinne von § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI wegen einer einheitlichen und wortgetreuen Auslegung des Begriffs „Beschäftigung“ im Sinne von § 7 SGB IV [1] auf das jeweilige Beschäftigungsverhältnis beschränkt.
- II. Die Befreiung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI für eine zeitlich befristet berufsfremde Tätigkeit ist kein eigenständiger Befreiungstatbestand, sondern setzt aufgrund des Wortlauts der Vorschrift („erstreckt sich“) stets eine berufsspezifische Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI voraus.

I. Beschränkung der Befreiung auf das jeweilige Beschäftigungsverhältnis Befreiungsantrag künftig bei jedem Tätigkeitswechsel

Aus der Aussage, dass die Befreiung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit beschränkt ist, leitet das BSG die Unzulässigkeit der bisherigen Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund ab, nach der sich eine einmal erteilte Befreiung von der Versi-

cherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI unter der Berufsbezeichnung Tierarzt auf weitere tierärztliche Beschäftigungsverhältnisse erstrecken konnte. Tragender Grund hierfür ist ein sehr enges – und keinesfalls zwingendes – Wortlautverständnis des Begriffs „Beschäftigung“. Das BSG interpretiert diesen Rechtsbegriff gleichlautend mit dem Inhalt von § 7 SGB IV und kommt von daher zu dem Ergebnis, dass wegen § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI die jeweilige Befreiung auf das konkret ausgeübte Beschäftigungsverhältnis beschränkt ist. Das Bundessozialgericht möchte einer einmal ausgesprochenen Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI damit nur so lange eine Rechtswirkung zusprechen, wie der Tierarzt seine Tätigkeit, für welche die Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, noch ausübt. Mit anderen Worten muss zukünftig **bei jedem Arbeitgeberwechsel ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden**, was mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand für alle Verfahrensbeteiligten verbunden ist. Die Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI von drei Monaten wirkt dabei konstitutiv. Hält der Tierarzt diese Frist nicht ein, kann er eine Befreiung erst ab dem Zeitpunkt der Antragstel-

lung erhalten, unabhängig davon, ob er zuvor bereits eine Tätigkeit als Tierarzt ausgeübt hat, für die eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erteilt worden ist.

Ein neu aufgenommenes, also im Hinblick auf die Befreiung antragsbedürftiges Beschäftigungsverhältnis liegt nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund **auch bei jeder „wesentlichen“ Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber** vor [2]. Die Befreiungspraxis wird insoweit detailliert die Fragestellung zu beantworten haben, was zukünftig den Inhalt einer neuen Beschäftigung genau ausmacht, denn der Begriff der Wesentlichkeit ist recht unbestimmt und wird im Sozialversicherungsrecht – je nach Fallgestaltung – sehr unterschiedlich konkretisiert. Allgemein wird man sagen können, dass in derartigen Fällen ein Befreiungsantrag immer dann zu stellen ist, wenn der üblich „billig und gerecht Denkende“ eine wesentliche Änderung in seinem Tätigkeitsfeld bejahen

würde. Am Beispiel tierärztlicher Tätigkeit konkretisiert, löst damit z. B. eine Änderung des tierärztlichen Tätigkeitsfeldes in die Bereiche des Controlling oder Marketing innerhalb eines pharmazeutischen Unternehmens einen neuen Befreiungsantrag aus.

Wichtig ist es in jedem Fall, zukünftig darauf zu achten, dass in den Befreiungsanträgen das Begriffsmerkmal der „wesentlichen“ Änderung des Tätigkeitsfeldes nicht unnötig tangiert wird, z. B. weil die konkrete innerbetriebliche Funktion im Befreiungsantrag beschrieben wird. **Die Befreiung sollte deshalb immer ausschließlich unter der Bezeichnung „Tierarzt“ beantragt werden.** Wichtig ist es weiterhin, dass **Befreiungen jeweils für**

den tatsächlichen Arbeitgeber ausgesprochen werden, also z. B. den pharmazeutischen Konzern und nicht für einen seiner Standorte. In der Folge brauchen Tierärzte im Falle einer Versetzung an einen anderen Konzernstandort dann nämlich kein neues Befreiungsverfahren zu durchlaufen, solange der Inhalt ihrer Tätigkeit im Wesentlichen derselbe bleibt. Insgesamt wird deutlich, dass sowohl Arbeitnehmer- wie Arbeitgeberbezeichnung im Befreiungsantrag höchst sorgfältig beschrieben werden müssen, um

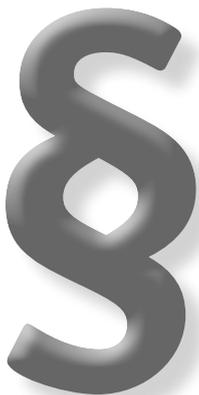
den Anforderungen des neuen Befreiungsrechts gerecht zu werden.

Soweit ein Arbeitgeberwechsel oder eine wesentliche Änderung des Tätigkeitsbereichs bei dem bisherigen Arbeitgeber die Stellung eines neuen Befreiungsantrags notwendig macht, ist darauf zu achten, dass dem Befreiungsantrag eine **Stellen- und Funktionsbeschreibung beigefügt wird, soweit das tierärztliche Gepräge der Tätigkeit für den Laien nicht auf den ersten Blick erkennbar ist.** Dies gilt insbesondere für solche tierärztlichen Tätigkeiten, die im Bereich der pharmazeutischen Industrie ausgeübt werden. Hier ist gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund regelmäßig nachzuweisen, dass der betreffende Tätigkeitsbereich nur und ausschließlich von einem Tierarzt ausgeübt werden kann, der insoweit als Spezialist in einem interdisziplinären Team zusammen mit Ärzten, Pharmazeuten und anderen Berufsgruppen tätig wird. Soweit es im Befreiungsverfahren zu Schwierigkeiten



* SGB: Sozialgesetzbuch

kommt, sollte der Tierarzt **ergänzend eine Begutachtung seiner berufsständischen Kammer vorlegen**, die ihm das Vorliegen einer tierärztlichen Tätigkeit bestätigt. Probleme treten in der Befreiungspraxis insbesondere dann auf, wenn ein Tierarzt sogenannten Misch Tätigkeiten nachgeht und Aufgabenbereiche übernimmt, die nicht nur von einem Tierarzt ausgeübt werden können. So muss z. B. im Falle einer Leitungstätigkeit in einem pharmazeutischen Unternehmen in den Bereichen „Marketing und Veterinärmedizinischer Technical Service Großtiere“ nachgewiesen werden, dass die tierärztliche Qualifikation zwingende Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit ist, insbesondere also auch der Aspekt des Marketing z. B. bei der korrekten Medikation von Großtieren zwingend tierärztliches Know-how verlangt. Soweit ein Tierarzt reine Managementaufgaben übernimmt, die keine fachliche Qualifikation als Tierarzt mehr voraussetzen und z. B. auch von einem Betriebswirt ausgeübt werden könnten, ist die Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI aufzuheben.



Behandlung von Altfällen

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat signalisiert, dass bei Ausübung einer tierärztlichen Tätigkeit in Praxen und Kliniken, soweit das zugrunde liegende Beschäftigungsverhältnis vor dem 31. Oktober 2012 aufgenommen worden ist (Altfälle), ein neuer Befreiungsantrag erst beim nächsten Wechsel der Beschäftigung gestellt werden muss [2]. Auf Wunsch können in derartigen Fällen Anträge zur Klarstellung allerdings auch für das aktuell ausgeübte Beschäftigungsverhältnis gestellt werden. Für bereits beendete Beschäftigungen werden für diesen Personenkreis keine Befreiungsbescheide mehr erteilt. Was die Übertragbarkeit dieser Altfallregelung auf tierärztliche Tätigkeiten außerhalb klassischer Berufsfelder z. B. in der pharmazeutischen Industrie anbelangt, finden derzeit Gespräche zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und ABV statt. Über deren Ausgang werden wir Sie zeitnah im Deutschen Tierärzteblatt informieren. Nach Auffassung der ABV muss in allen Fallgestaltungen Rechtsfrieden eintreten, solange die Tätigkeit als Tierarzt ausgeübt wurde. Allein wegen des Fehlens eines Befreiungsantrags darf keine Rückforderung von an das Versorgungswerk gezahlten Beiträgen betrieben werden.

II. § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI ist kein eigenständiger Befreiungstatbestand

Sehr grundlegend sind auch die Ausführungen des BSG zur Bedeutung des

Die „Magna Charta“ der berufsständischen Versorgung

Sozialgesetzbuch VI (SGB VI)

§ 6 Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) ¹Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,

b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und

c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist, (...)

(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. (...)

(5) ¹Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt.

²Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsansparungen gewährleistet.

Befreiungstatbestands des § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI für zeitlich befristete berufs fremde Tätigkeiten. Das Gericht hat sich dabei an einer strengen Wortlautauslegung des § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI orientiert, der insoweit kein eigenständiger Befreiungstatbestand sei, als er aufgrund seiner Formulierung („erstreckt sich“) regelmäßig eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI voraussetze. Bei Ausübung einer zeitlich befristeten berufs fremden Tätigkeit sei deshalb auch die Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer weiterhin originäre Befreiungsvoraussetzung. Die Entscheidung hat zwei Konsequenzen:

1. *Tierärzte, die noch über keine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verfügen (z. B. Berufsanfänger), können zukünftig für berufs fremde Tätigkeiten keine Befreiung über § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI mehr erhalten.*

Für Tierärzte, die zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn etwa im wissenschaftlichen Bereich tätig sind, um einen akademischen Grad zu erlangen, der im späteren Umfeld der Freien Berufe nutzbar gemacht werden kann, wird es

von daher wichtig sein, anhand einer Stellen- und Funktionsbeschreibung herauszuarbeiten, dass die jeweilige Tätigkeit berufsbezogen im

Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ausgeübt wird (z. B. als Tierarzt an einem tierärztlichen Institut) und dieser Befreiungstatbestand auch für zeitlich befristete Tätigkeiten Anwendung finden kann.

Tierärzte, die selbständig tätig sind, können wegen ihrer Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung über keine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verfügen. Wenn diese eine zusätzliche Tätigkeit aufnehmen, welche die

Deutsche Rentenversicherung Bund als berufs fremd klassifiziert, könnte eine Befreiung über § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI nicht mehr möglich sein. Dass das BSG in dieser speziellen, gerichtlich bislang nicht abschließend geklärten Fallkonstellation durchaus auch zu einem anderen Ergebnis kommen könnte, zeigt allerdings eine im vergangenen Jahr ergangene Entscheidung des Sozialgerichts (SG) Münster, nach der für die Dozententätigkeit eines selbständigen Rechtsanwalts an einer Universität die Befreiungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 5

Satz 2 SGB VI gegeben sein sollten [3]. Das SG Münster kam unter Berücksichtigung der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz (GG) und insbesondere des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Artikel 3 Abs. 1 GG im Wege einer verfassungskonformen Auslegung zu diesem Ergebnis. Soweit eine Dozententätigkeit im Umfeld der Freien Berufe ausgeübt wird (z. B. Tierärzte vor Tierärzten oder deren Hilfspersonal), ist eine berufsbezogene Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in jedem Falle möglich und vorzugswürdig.

2. *Eine fortgesetzte freiwillige Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk berechtigt weder zur Erteilung noch zur Aufrechterhaltung einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Sie ist nur dann ausreichend, wenn sie (im Anschluss an eine Pflichtmitgliedschaft) eine ansonsten in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung eintretende Pflichtmitgliedschaft ersetzt.*

Gemeint sind damit diejenigen Fallgestaltungen, in denen vor Einführung des Lokalitätsprinzips im Jahre 2005 in den tierärztlichen Versorgungswerken noch die Altersgrenze von 45 Jahren bei Begründung der Mitgliedschaft zum Versorgungswerk galt. Wenn sich damals ein über 45-jähriger Tierarzt von der Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk zugunsten eines anderen Versorgungswerks befreien ließ und heute seine Tätigkeit in ein anderes Bundesland verlegt, aber weiterhin (freiwilliges) Mitglied in seinem alten Versorgungswerk bleiben möchte und insoweit keine ersetzende Pflichtmitgliedschaft in dem neu aufnehmenden Versorgungswerk vorweisen kann, ist die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach dem SGB VI hinfällig. Derzeit finden Gespräche zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und ABV statt, um Härten insbesondere für solche älteren Mitglieder tierärztlicher Versorgungswerke zu vermeiden. Auch hier werden wir Sie zeitnah im Deutschen Tierärzteblatt über den Ausgang der Gespräche informieren.

Anschrift des Autors: RA Jan Horn, Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Berlin, Luisenstraße 17, 10117 Berlin, Tel. (030) 800 93 100, jhorn@abv.de

Literatur

[1] § 7 Abs. 1 SGB IV lautet: Beschäftigung ist die nicht-selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

[2] <http://www.deutsche-rentenversicherung.de>; Suchpfad: Presse, Aktuelles aus der Rechtsprechung, Bundessozialgericht, Änderungen im Befreiungsrecht der Rentenversicherung.

[3] SG Münster, 23.03.2012, Az. S 4 R 895/10, AnwBl. 2012, 772 mit Anm. Horn.